

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



30.04.2019

Beschlussantrag Nr. : 116-2019

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 41/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	22.05.2019			
Bau- und Vergabeausschuss	05.06.2019			

Beschlussgegenstand:

Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 02-2018btf "Sondergebiet Ferienwohnen Goitzsche" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Stadt Bitterfeld

Antragsinhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages mit der Lodgepark-Goitzsche GmbH zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 02-2018btf „Sondergebiet Ferienwohnen Goitzsche“ im Ortsteil Stadt Bitterfeld gem. Anlage.

Begründung:

Der Vorhabenträger hat am 21.02.2018 den Antrag für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02-2018btf "Sondergebiet Ferienwohnen Goitzsche" gestellt. Ziele sind die Errichtung von eingeschossigen Ferienwohnungen für touristische Zwecke, die Neuordnung der Grundstücke und die Erhöhung der Grundflächenzahl.

Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten für das Planverfahren.

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 30.05.2018 wurde unter Beschluss Nr. 077-2018 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 02-2018btf "Sondergebiet Ferienwohnen Goitzsche" im Ortsteil Stadt Bitterfeld gefasst. Es handelt sich um ein Verfahren nach BauGB. Die frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind erforderlich.

Der zu beschließende städtebauliche Vertrag regelt die rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und dem Vorhabenträger sowie die Finanzierung des Verfahrens.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, KVG LSA, Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)?**

077-2018 30.05.2018 Aufstellungsbeschluss

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: Kostenübernahme ist im städtebaulichen Vertrag geregelt

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **116-2019**

Anlagen:

Anlage städtebaulicher Vertrag